

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 33 (1941)
Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

etwas mehr. Der Bauherr wird also für diese Studien sehr weitgehend entlastet, ohne zur Ausführung des Baues selbst verpflichtet zu werden. Die Abklärung der technischen und finanziellen Vorfragen wird ihm damit ganz wesentlich erleichtert.

Leider müssen wir feststellen, dass trotz der von uns seit längerem erklärten Bereitwilligkeit, die Abwasserreinigung mit besonderer Aufmerksamkeit durch Arbeitsbeschaffungsbeiträge zu fördern, unserer Zentralstelle bisher nur wenige Subventionsgesuche für Projektierungsarbeiten gemeldet worden sind. Auch für die Erstellung von Kläranlagen sind uns vor der Sistie-

rung der baulichen Arbeitsbeschaffung nur vereinzelte Subventionsanträge zugegangen.

Ich hoffe gerne, die Abklärung, welche durch die Vorträge der heutigen Tagung geboten wird, sei geeignet, vorhandene Schwierigkeiten zu beseitigen und eine erfolgreiche Aktion einzuleiten. Es würde damit im Interesse der Allgemeinheit ein mehrfacher Zweck erreicht, indem auf die Dauer nicht mehr tragbare unhygienische Verhältnisse beseitigt, der Fischbestand unserer Bäche, Flüsse und Seen gehoben, die Abfallverwertung gesteigert und eine vielseitige Arbeitsbeschaffung erreicht würden.

Mitteilungen aus den Verbänden

Tessinischer Wasserwirtschaftsverband

Der Tessinische Wasserwirtschaftsverband feierte am 19. Oktober sein 25jähriges Jubiläum. Für diesen Anlass hat der Vorstand unter seinem Präsidenten Ing. Giovanni Casella eine Erinnerungsschrift ausgearbeitet, die dem Jahresbericht für das Jahr 1940 beigeheftet ist. In chronologischer Reihenfolge sind die wichtigsten Ereignisse auf dem

Gebiete der Binnenschifffahrt, der Ausnutzung der Gewässer und der Hydrographie dargestellt, bei denen der Verband tatkräftig mitgewirkt hat. Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband und seine Gruppen wünschen den Eidgenossen jenseits des Gotthards von Herzen auch fernerhin vollen Erfolg bei ihren Bestrebungen im Interesse der Allgemeinheit.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschifffahrt

Nordostschweizerischer Verband für Schifffahrt Rhein-Bodensee

Samstag, den 27. September 1941, versammelte sich in Arbon der Zentralausschuss des Verbandes, der seine Verhandlungen mit der Annahme folgender Resolution abschloss:

«1. Die Versammlung hat mit Interesse davon Kenntnis genommen, dass sich die schweizerischen Bundesbehörden darum bemühen, im Zusammengehen mit den Regierungen Frankreichs und Italiens die Pläne der Rhoneschifffahrt Lyon bis Genf und der Po-Schifffahrt bis in den Langensee sicherzustellen. Das Vorgehen wird in vollem Masse begrüsst.

2. Obwohl der schweizerische Binnenschifffahrtsgedanke auch die weitere sorgfältige Abklärung der sich für Limmat, Reuss und Rhone-Rheinkanal ergebenden Möglichkeiten einer Verkehrserschliessung erheischt, erscheint es der Versammlung aus technischen, wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten heraus heute als vollständig verfrüht, eine eingehende und baufertige Durcharbeitung dieser Kanalpläne in Aussicht zu nehmen. Mit einer solchen Abklärung wird sich seinerzeit neben den Schifffahrtsverbänden wohl auch die Landesplanung zu befassen haben.

3. Die Voraussetzung für den Ausbau eines eigentlichen binnenschweizerischen Schifffahrtsnetzes kann nur darin gesehen werden, dass es zuerst gelingt, die Schifffahrt an unsere Landesgrenzen heranzuführen. Für den Ausbau des Hochrheins ist diese Voraussetzung erfüllt. Die Hochrheinschifffahrt Basel-Bodensee mit ihrem geteilten Hoheitsgebiete nimmt auch sonst gegenüber den rein internen Wasserstrassen eine Sonderstellung ein. Insbesondere bestehen Vereinbarungen mit Deutschland aus den Jahren 1879 und 1929. Gleich wie Deutschland erwartet auch die Nordostschweiz nach dem Kriege die zeitlich ungeteilte

Durchführung der Großschifffahrt auf der ganzen Rhein-strecke von Rheinfelden bis in den Bodensee, sowie die möglichste Weiterförderung des Programmes der Bodensee-Regulierung.»

Nach dieser Sitzung wurde am Denkmal Adolph Saurers ein Kranz niedergelegt. Die Generalversammlung im Lindenhof war sehr zahlreich besucht, sie wurde durch den Präsidenten Dr. A. Hautle mit einer bemerkenswerten Ansprache eröffnet. Der Sekretär, Dr. Krucker, orientierte die Versammlung über die Resolution. Die Versammlung genehmigte den Jahresbericht und die Jahresrechnung für das Jahr 1940. Nach dem Mittagessen folgte der mit Spannung erwartete Vortrag von Direktor Dr. Mutzner vom Eidg. Amte für Wasserwirtschaft zum «Ergebnis der neuesten Projektierungsarbeiten über den Ausbau der Rhein-strecke Basel-Bodensee als Schifffahrtsstrasse». Der durch prächtige Lichtbilder ergänzte Vortrag gab ein anschauliches Bild der gründlichen Arbeiten, die unter der Leitung des Amtes für Wasserwirtschaft zur Abklärung der technischen Probleme sowie der Frage der Ausbaugrösse durchgeführt worden sind. Diese Arbeiten haben der nun folgenden Inangriffnahme des Ausbaues der Rheinwasserkräfte starken Vorschub geleistet. Der Vortrag fand die grösste Aufmerksamkeit der Versammlung und wurde mit starkem Applaus verdankt.

Genua und die Wasserstrasse Adria-Schweiz

In der Julinummer 1941 der «Rivista degli Scambi italo-svizzeri» wird das Problem untersucht, ob nicht die Verwirklichung der Wasserstrasse von der Adria nach dem Lago Maggiore den Schiffsverkehr im Hafen von Genua nachteilig beeinflussen könnte. Die «Rivista» verneint diese Befürchtungen unter der Voraussetzung, dass Genua mit dem Flußschifffahrtssystem der Poebene direkt verbun-

den werde und zwar nicht nur durch die Bahn, sondern auch durch eine Wasserstrasse. Eine Versammlung von Genueser Schifffahrtsinteressenten unter dem Vorsitze des Stadtpräsidenten hat einen Beschluss in dieser Richtung gefasst.

Der Wasserweg Langensee-Adria

An der Jahresversammlung der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 13. September 1941 in Locarno hielt Staatsrat Ing. Emilio Forni einen Vortrag über: «Via d'Acqua dal Lago Maggiore all'Adriatico». Er gab Kenntnis von den zwei Lösungen, die in Italien besprochen werden, dem Binnenkanal nach der Idee von Dr. Mario Beretta und der Regulierung des Po in Verbindung mit Kanälen, wie sie von der italienischen Regierung gewählt worden ist. Der Hafen von Locarno werde auf die Ebene zwischen dem Tessin und der Verzasca zu liegen kommen, man rechne mit einem Umschlag von 2,6 Mio Tonnen Transitgütern. Der Plan für den Hafen sei von Ing. Bosshardt in Basel ausgearbeitet worden.

Rhone-Rheinschiffahrt

Die waadtländische Handelskammer hat am 24. September 1941 in ihrer Jahresversammlung einen Vortrag

von Ing. Ch. Borel, Genf, über die «transhelvetische Wasserstrasse» angehört. Die Versammlung beschloss folgende Resolution:

«La Chambre vaudoise du Commerce, de l'Industrie et des Métiers, réunie en séance ordinaire d'automne le mercredi 24 septembre, au Comptoir Suisse, après avoir entendu un exposé de M. Ch. Borel, ingénieur, sur le canal transhelvétique dans ses aspects économiques et techniques, reconnaissant la nécessité d'arriver à un accord avec la France pour l'aménagement du haut Rhône entre Lyon et Genève, aménagement qui donnera au canal toute sa valeur internationale; estime néanmoins qu'il importe de ne pas attendre l'issue des pourparlers actuellement en cours pour préparer la réalisation du canal transhelvétique proprement dit.

La Chambre vaudoise du Commerce considère en effet qu'indépendamment des occasions de travail et des ressources qu'elle nous apporterait la réalisation du canal intérieur améliorerait grandement l'équipement économique du pays, qu'elle nous assurerait la liaison avec les réseaux continentaux et avec la mer libre, et nous permettrait de collaborer utilement et pratiquement à la reprise des relations internationales après la guerre.»

Elektrizitätswirtschaft, Wärmewirtschaft

Schweizerischer elektrotechnischer Verein und Verband schweizerischer Elektrizitätswerke

Die Generalversammlungen dieser beiden Verbände fanden am 25. Oktober 1941 in Burgdorf statt. Im Anschluss an die geschäftlichen Verhandlungen des SEV folgte ein Vortrag von Prof. Dr. Joye über «Remarques sur le programme général de l'ASE et l'UCS pour la création d'occasions de travail.» Im Anschluss an die Verhandlungen des VSE referierte Dr. ing. Strickler über das «Kraftwerkbauprogramm der Arbeitsbeschaffungskommission des SEV und VSE». Am nächsten Tage wurde eine Exkursion nach Innertkirchen zur Besichtigung der Bauarbeiten an der II. Stufe des Kraftwerkes Oberhasli durchgeführt. Die Teilnehmer an dieser gut organisierten Exkursion haben einen unvergesslichen Eindruck von dem bereits Geleisteten und von der Bedeutung dieses Grosskraftwerkes für unsere Energieversorgung mitgenommen.

Energiewirtschaft und Kriegswirtschaft

Zusammenstellung der Bundeserlasse

Verfügung Nr. 1 des Kriegsindustrie- und Arbeitsamtes über die Verwendung der Mineralöle vom 17. Okt. 1941.

Die Verwendung von Mineralölen in frischem, gebrauchtem und ausgearbeitetem Zustand als Treibstoff ist untersagt.

Verfügung Nr. 11 B des KIA über die Verwendung der Vorräte an flüssigen Kraft- und Brennstoffen im Monat November 1941 vom 27. Oktober 1941.

Keine Änderungen gegenüber der früheren Verordnung.

Verfügung Nr. 2 des KIA über Gasholz (Rationierung) vom 24. Oktober 1941.

Abgabe von gebrauchsfertigem Gasholz sowie von Rohgasholz an Konsumenten, ferner die Ausgabe von Rationierungsausweisen und die Festsetzung der Gasholz mengen werden geordnet.

Bundesratsbeschluss betr. die Ausbeutung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe vom 28. Oktober 1941.

Die Erschliessung und Ausbeutung der Lagerstätten mineralischer Rohstoffe und die Aufbereitung oder Verarbeitung der gewonnenen Produkte sowie der Betrieb der Bergwerke wird unter die Aufsicht des E.V.D. (Bureau für Bergbau) gestellt.

Geschäftliche Mitteilungen, Literatur, Verschiedenes

Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen

Der Geschäftsbericht 1940 umfasst nur 9 Monate, weil das Werk vom 30. September 1940 an sein Geschäftsjahr vom 1. Oktober bis 30. September berechnet. Vergleiche mit dem Vorjahr sind daher nur beschränkt möglich. Der Energieumsatz in den 9 Monaten des Jahres 1940 betrug 40 Mio kWh, gegenüber rd. 41,5 Mio im gleichen Zeitraume des Vorjahres. Für die Erzeugung von Wärme wurde rd. 10 % mehr Energie abgegeben als im Vorjahre. Vom

Reingewinn in der Höhe von Fr. 300 817.36 wurden Fr. 300 000 an die Staatskasse abgeliefert.

Lichtwerke und Wasserversorgung der Stadt Chur

Das Unternehmen hat im Berichtsjahre 1940 23,7 Mio kWh (Vorjahr: 21,3 Mio) umgesetzt. Der Reinertrag aller drei Abteilungen Elektrizität-, Wasser- und Gasversorgung betrug rd. Fr. 600,000, derjenige des Elektrizitätswerkes allein Fr. 511,654.05.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 10. November 1941*

	Kalorien	Aschen- gehalt	10. Juli 1941 Fr.	10. Aug. 1941 Fr.	10. Sept. 1941 Fr.	10. Okt. 1941 Fr.	10. Nov. 1941 Fr.
per 10 t franko Basel verzollt							
Saarkohlen (deutscher Herkunft)							
Stückkohlen			987.—	987.—	987.—	987.—	987.—
Nuss I 50/80 mm	ca. 7000	ca. 6-7%	987.—	987.—	987.—	987.—	987.—
Nuss II 35/50 mm			987.—	987.—	987.—	987.—	987.—
Nuss III 20/35 mm			987.—	987.—	987.—	987.—	987.—
Nuss IV 10/20 mm			987.—	987.—	987.—	987.—	987.—
			987.—	987.—	987.—	987.—	987.—
Lothring. Kohlen (franz. Herkunft)							
Stückkohlen							
Würfel 50/80 mm	ca. 7000	ca. 6-7%					
Nuss I 35/50 mm							
Nuss II 15/35 mm							
Nuss III 7/15 mm							
Ruhr-Koks und -Kohlen							
Grosskoks (Giesskoks)			—	—	—	—	—
Brechkoks I 60/90, 50/80 mm	ca. 7200	8-9%	1172.—	1172.—	1172.—	1172.—	1172.—
Brechkoks II 40/60, 30/50 mm			1172.—	1172.—	1172.—	1172.—	1172.—
Brechkoks III 20/40 mm			1152.—	1152.—	1152.—	1152.—	1152.—
Fett-Stücke vom Syndikat			987.—	987.—	987.—	987.—	987.—
Fett-Nüsse I und II „			987.—	987.—	987.—	987.—	987.—
Fett-Nüsse III „			987.—	987.—	987.—	987.—	987.—
Fett-Nüsse IV „	ca. 7600	7-8%	987.—	987.—	987.—	987.—	987.—
Vollbriketts „			1137.—	1137.—	1137.—	1137.—	1137.—
Eiform-Briketts „			1137.—	1137.—	1137.—	1137.—	1137.—
Schmiedentüsse III „			1127.—	1127.—	1127.—	1127.—	1127.—
Schmiedentüsse IV „			1127.—	1127.—	1127.—	1127.—	1127.—
Belg. Kohlen							
Braissettes 10/20 mm	7300-7500	7-10%					
Braissettes 20/30 mm							
Steinkohlenbriketts 1. cl. Marke	7200-7500	8-9%					

* Preise unter Zugrundelegung der Preislisten des Kohlenhandels, plus Händlerzuschlag von Fr. 10.— pro 10 t, exklusive Warenumsatzsteuer. NB. Ab 1. April 1941 wird eine Rationierungsgebühr von Fr. 2.— pro 10 t durch die «Carbo» erhoben.

Ölpreisnotierungen per 10. November 1941

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Cie. A.G., Zürich

Heizöl I (Ia Gasöl) min. 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, Grenzstation unverzollt	per 100 kg Fr.	64.40	Ia. Petrol für Industrie, Gewerbe, Garagen und Traktoren: Einzelfass bis 500 kg 93.10 501—999 kg oder Abschluss über 1000 kg . 92.10 1001—1999 kg 91.10 2000 kg und mehr aufs Mal 90.60	per 100 kg Fr.
Heizöl II zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, Grenzstation unverzollt		63.20	Per 100 kg netto, franko Domizil geliefert. Bei Verwendung für Fahrzeugmotoren Zuschlag von Fr. 15.75 per 100 kg netto laut Zollvorschriften.	
Heizöl IIa zirka 10,000 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, Grenzstation unverzollt	zur Zeit nicht erhältlich			
Heizöl III zirka 9850 Kal. unterer Heizwert, bei Bezug von 15,000 kg in Zisternen, Grenzstation unverzollt		61.80		
Detailpreise: Heizöl I Einzelfass bis 1000 kg .		71.30	Benzingemisch	
1001 kg bis 3000 kg		70.30	Kisten, Kannen und Einzelfass	135.50
3001 kg bis 8000 kg		69.55	2 Fass bis 350 kg	132.90
8001 kg bis 12,000 kg		69.30	351—500 kg	131.15
12,001 kg und mehr		68.65	501—1500 kg	130.20
Heizöl II Einzelfass bis 1000 kg		70.10	1501 kg oder 2000 Liter und mehr	129.35
1001 kg bis 3000 kg		69.10	Tankstellen-Literpreis	Fr. 1.07 p.l. inkl. Warenumsatzsteuer
3001 kg bis 8000 kg		68.35	Leichtbenzin und Gasolin	
8001 kg bis 12,000 kg		68.10	Einzelfass bis 350 kg	161.20
12,001 kg und mehr		67.45	351—500 kg	160.20
Heizöl IIa Einzelfass bis 1000 kg			501—1500 kg	159.20
1001 kg bis 3000 kg			1501—2500 kg	158.20
3001 kg bis 8000 kg	zur Zeit nicht erhältlich		2501 kg und mehr	156.70
8001 kg bis 12,000 kg			Sämtliche Preise verstehen sich per 100 kg netto, franko Domizil oder Talbahnstation. Spezialpreise bei grösseren Bezügen in ganzen Bahnkesselwagen.	
12,001 kg und mehr			Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Warenumsatzsteuer.	
Heizöl III Einzelfass bis 1000 kg		69.—		
1001 kg bis 3000 kg		68.—		
3001 kg bis 8000 kg		67.35		
8001 kg bis 12,000 kg		67.—		
12,001 kg und mehr		66.35		
Per 100 kg franko Tank Zürich				